

Richtigstellung von Normalgewichten und Massen muß der Vorstand anwesend sein; er vollzieht die darüber auszustellenden Zeugnisse mit dem technischen Mitgliede.

Der Vorstand führt die Aufsicht über das Expeditionspersonal und die Rechnungsführung und vollzieht alle Berichte an das Ministerium des Innern und alle Erlasse an die Aichämter.

§. 12.

Das technische Mitglied der Commission hat:

die Anfertigung der Gewichte, Maße, Stempel, Waagen und Apparate in der angeordneten Weise zu überwachen, etwaige Lieferungscontracte bis zum Abschluß vorzubereiten, die fertigen Gegenstände zu übernehmen, die letzte Prüfung auf die Richtigkeit und die Stempelung selbst auszuführen, die Zeugnisse über abgegebene Gewichte und Maße mit zu vollziehen, auch alle Vergleichen mit den Urgewichten und Urmaßen vorzunehmen, das Inventar unter seinen Verschluss zu nehmen und die Aufsicht über dessen Instandhaltung zu führen, Revisionen der Aichämter und Prüfungen des Personals auf Anordnung des Vorstandes abzuhalten und die darüber aufgenommenen Protokolle dem Vorstande vorzulegen, auch die Kusantwortung von Gewichten, Massen, Waagen und Stempeln an Aichämter und an Privatleute zu besorgen.

§. 13.

Der Mechaniker der Normalaichungscommission ist in allen Stücken Stellvertreter des technischen Mitgliedes für Behinderungsfälle. Liefert er Gewichte, Maße, Waagen, Stempel und Apparate für die Commission selbst, so hat er dieselben unbedingt bis zu Vornahme der letzten Prüfung fertig zu stellen. Von Andern gefertigte Gegenstände übernimmt er von den Fertigern mit dem technischen Commissionsmitgliede und justirt sie vorläufig bis zu Vornahme der letzten Prüfung. Bei allen Justirungen und Vergleichen der Commission hat er zu assistiren und die nöthige Hilfe zu leisten. So weit dazu noch Arbeiter verschiedener Art nöthig sind, hat er dieselben anzunehmen und zu vertreten.

§. 14.

Mit Ausnahme des Verkaufs an Private und der Justirungen für Private, für welche die taxmäßigen Preise und Gebühren erhoben werden, expedirt die Normalaichungscommission kostenfrei.

Ihre Mitglieder werden vom Staate remunerirt und erhalten für auswärtige Geschäfte die bei ihrer Anstellung bestimmten Diäten neben Restitution der Reisekosten.

Mit dem Mechaniker ist ein besonderes Abkommen zu treffen.

§. 15.

Außer den oben angegebenen regelmäßigen Geschäften hat sich die Normalaichungscommission auf Anordnung des Ministeriums des Innern der ihr bei Einführung des neuen Gewichtssystems und Einrichtung der Aichämter, sowie bei etwaigen spätern neuen Einrichtungen aufzutragenden Mitwirkung zu unterziehen und sind die Aichämter verbunden, allen in Ausführung solcher Anträge an sie ergehenden Anordnungen der Normalaichungscommission nachzukommen.

B. Die Aichämter betreffend.

§. 16.

Jedes Aichamt wird durch die Normalaichungscommission gegen Erstattung der Kosten versehen:

1) An Normalgewichten mit einem $\frac{1}{2}$ Centner, einem $\frac{1}{4}$ Centner, einem $\frac{1}{8}$ Centner, einem 20 Pfundstück, einem 10 Pfundstück, einem 5 Pfundstück, einem 3 Pfundstück in Gußeisen; ferner mit zwei gleichen Gewichtssähen in Holzkästen, enthaltend: ein $\frac{2}{3}$ Pfund, ein $\frac{1}{3}$ Pfund, ein $\frac{1}{2}$ Pfund, ein $\frac{1}{4}$ Pfund, ein $\frac{1}{8}$ Pfund, ein 5 Lothstück, ein 3 Lothstück, ein 2 Lothstück, ein 1 Lothstück, ein 5 Quentstück, zwei 2 Quentstücke und ein 1 Quentstück, ein 5 Centstück, zwei 2 Centstücke, ein 1 Centstück, ein 5 Kornstück, zwei 2 Kornstücke, ein 1 Kornstück. Von diesen beiden Gewichtssähen ist der eine zum täglichen Gebrauch bestimmt und enthält die Stücke bis zu 1 Quent herab in Messing, die kleinern in Neusilber; der andere, zur Aufbewahrung und zu Controlirung des im Gebrauche befindlichen bestimmt, enthält die Gewichte bis zu 1 Quent herab in vergoldetem Messing, die kleinern in Platin. Ferner einen Satz Proportionalgewichte für Brückenwaagen, von Messing, enthaltend die Stücke zu 0,5 0,2 0,1 Pfund, 1,5 1,0 0,5 0,3 und 0,1 Loth, in einem Holzkästchen, und als Muster einen halbpfundigen Satz Einsahgewichte.

2) An Normallängenmaßen: mit 2 gleichen Fußmaßen von Messing, duodecimal getheilt; das eine davon zum täglichen Gebrauch, das andere, auf der andern Seite decimal getheilte, zur Aufbewahrung und Controle bestimmt; ferner mit einem Ellenmaße, einer halben Feldmesserruthe (7 Fuß 7 Zoll) und einer halben Straßenruthe (8 Fuß).

3) An Normalhohlmaßen: mit einem Kannenmaße, einem halben, einem viertel, einem achtel und einem sechszehntel Kannenmaße; mit einem halben Scheffel, einem viertel Scheffel, einer Meße ($\frac{1}{16}$ Scheffel), einem Maßchen ($\frac{1}{64}$ Scheffel), einem halben und einem viertel Maßchen, sämmtlich cylindrisch von Metall.

4) Mit vier Waagen verschiedener Größe zum Justiren der Gewichte.

5) Mit den erforderlichen Apparaten zum Aichen der Hohlmaße für trockene Substanzen und Flüssigkeiten.

6) Mit der erforderlichen Anzahl von Stempeln.

Alle sonst zum Aichen und Justiren nöthigen Werkzeuge und Geräthschaften, sowie die bei starkem Verkehr etwa nöthige Vermehrung der zum täglichen Gebrauche nöthigen Normalgewichte und Normalmaße haben die Aichämter selbst anzuschaffen. Es ist frei gestellt, wegen deren Lieferung und nach Befinden Beschaffung des Aichlocales mit dem Mechaniker des Aichamtes ein Abkommen zu treffen.

§. 17.

Die Aichämter sind verpflichtet, die ihnen übergebenen Normalgewichte, Maße und Waagen stets in gutem Zustande zu erhalten, die zum täglichen Gebrauch bestimmten öfter zu vergleichen, die Normalgewichte und Normalmaße aller drei Jahre an die Normalaichungscommission zur Vergleichen einzusenden, außerdem aber jeden wegen der Richtigkeit eines Normalgewichts oder Normalmaßes auftauchenden Zweifel sofort der Normalaichungscommission unter Einsendung des zweifelhaften Stückes anzuzeigen. Unrichtige oder schadhafte Normale können nur durch die Normalaichungscommission durch neue und richtige ersetzt werden.